

SATZUNG DES TENNIS-CLUB HARHEIM e.V. (T C H)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Harheim e.V.". Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tennis-Club Harheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist überparteilich. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße sportlich gefördert werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- 3.1 ordentliche Mitglieder
- 3.2 außerordentliche Mitglieder
- 3.3 passive Mitglieder
- 3.4 Ehrenmitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter Punkt 3.2-3.4 aufgeführt sind.

3.2 Außerordentliche Mitglieder sind:
Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Studierende, Lehrlinge und Schüler und Personen während der Ableistung des Wehrdienstes und des Wehersatzdienstes.

Die vorgenannten Personen können, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, den Status der ordentlichen Mitgliedschaft durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages erwerben.

3.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein zeitweise (mindestens 1 Jahr) oder auf Dauer nicht ausüben. Sie haben keine Spielberechtigung.

- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierfür muss eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Änderung des Mitgliedsstatus eines Mitglieds können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres dem Versand schriftlich eingereicht sind.

§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit mehr als der Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse der Vereinsorgane an. Mit der Aufnahme kann von dem neuen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme erfolgt unter gleichzeitiger Übersendung der Satzung. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen; hierbei ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Nichtzahlung des Beitrags oder sonstiger unstreitiger Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweifacher Mahnung,
 - b. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - c. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins, insbesondere unehrenhaftes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen.

4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes befasst sich der Ehrenrat (§ 6 der Satzung) mit der Angelegenheit. Der Ehrenrat hat zunächst dem betroffenen Mitglied die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds, so ist dieser Beschluss dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschließungsgründe mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen - gerechnet seit Aufgabe des Beschlusses zur Post (Poststempel) - das Recht zur Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss ebenfalls durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Berufungsfrist ist der Tag der Absendung (Poststempel) der Berufung. Die nächste (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen alle Vereinsrechte des betroffenen Mitglieds.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis - unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Ehrenrat; die Amtszeit dauert zwei Jahre. Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer (Revisoren) dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern als Schlichtungsorgan aufzutreten.
3. Handelt es sich dabei um Auseinandersetzungen zwischen mehreren Mitgliedern, so soll der Ehrenrat versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
4. Der Ehrenrat kann weiterhin selbständig Maßnahmen gegen ein Mitglied, das nach dieser Satzung ausgeschlossen werden könnte, verhängen. Folgende Maßnahmen stehen dem Ehrenrat zur Verfügung:
 - a. Ermahnung - mündlich oder schriftlich -
 - b. Verweis - schriftlich -
 - c. Spielverbot bis zu 3 Monaten
 - d. Androhung des Ausschlusses im WiederholungsfallErhebt das betroffene Mitglied gegen die verhängte Maßnahme innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlichen Widerspruch, so leitet der Ehrenrat die Angelegenheit dem Vorstand zu, der dann endgültig entscheidet. Sind die Verstöße eines Mitgliedes so schwerwiegend, dass die oben bezeichneten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vereinsfriedens nicht ausreichen, so leitet der Ehrenrat die Angelegenheit mit einer Ausschlussempfehlung ebenfalls an den Vorstand weiter.
5. Der Ehrenrat hat über alle Sitzungen ein schriftliches Protokoll zu Beweis Zwecken zu fertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, nach den Bestimmungen der Abstimmungs- und Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Mitglieder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der mit einfacher Mehrheit über die Beschwerde entscheidet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Clubs nach Kräften zu fördern, die Spielordnung einzuhalten, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und die Beiträge nach der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen.
6. Verstöße gegen Spiel- und Platzordnung können vom Vorstand oder vom Ehrenrat mit einfacher Mehrheit mit Fristenstrafen oder Verweis geahndet werden.
7. Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.
8. Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben des Verbandes im kommenden Jahr teilnehmen, so hat es dies dem Vorstand bis spätestens 31.08. der laufenden Spielzeit mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Freigabe des Vereins erforderlich. Die Freigabe kann an Bedingungen gebunden sein, die das betroffene Mitglied jedoch nicht unbillig belasten dürfen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 9 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Beisitzer zur besonderen Verwendung (ZBV)

- 9.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB von einem der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist nicht übertragbar.
- 9.3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Entfällt auf zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Gewählt wird per Akklamation; geheime Wahl ist nur erforderlich, wenn dies von mindestens 1 Mitglied gefordert wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zu nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen. Auf der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl für den freien Posten stattfinden. Scheidet der 1. und/oder der 2. Vorsitzende aus, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Nachwahl stattfindet. Dies gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheidet. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.

- 9.4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Satzungszwecken zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, Haushaltsvoranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
- 9.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und zu veröffentlichen ist.
- 9.6 Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Beisitzer für die Vorstandsarbeit berufen.
- 9.7 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind.
Für Vorstandsbeschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich, sofern mit dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und für alle Fragen zuständig, soweit sie von der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
- a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - f. Wahlen, sofern sie satzungsgemäß erforderlich sind (Vorstand, Kassenprüfer und Ehrenrat)
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen sind und mindestens von 5 Mitgliedern gemeinsam gestellt werden müssen.
 - h. Verschiedenes.
- 10.3 Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens zum 31.1. eines laufenden Geschäftsjahres an den Verein gerichtet werden. Sie sind zu begründen und sollen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- 10.4 Anträge können in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn sie dringlich sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Wahlen werden gemäß den Bestimmungen der Abstimmungs- und Wahlordnung durchgeführt.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das zu führenden Protokoll aufzunehmen.
- 10.6 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin zur Einberufung entspricht Punkt 10.2.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Dies gilt auch, wenn ein anderer Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes kandidiert.

§ 11 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Diesen Kassenprüfern obliegt die Kontrolle des gesamten Finanzhaushaltes. Die Kassenprüfer sind im Rahmen ihres Amtes berechtigt, jederzeit unangemeldet Prüfungen im Bereich Buchhaltung und Rechnungswesen durchzuführen. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand vom Ergebnis ihrer Prüfung Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 1 Jahr. Eine vorsorgliche Wahl von Ersatzleuten ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem anderen Gremium des Vereins angehören. Zu Kassenprüfern können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Verein angehören; dies ist jedoch nur dann möglich, wenn es sich um Personen handelt, die von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Eine Wiederwahl für die folgende Amtsperiode ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so übernimmt ein gewählter Ersatzmann/-frau die Aufgaben für den Rest der Amtszeit. Wurden keine Ersatzleute gewählt oder sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, so ist binnen vier Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den oder die Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.

§ 12 Auflösung und Aufhebung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft, spätestens jedoch mit Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, gilt die gesetzliche Regelung.

Frankfurt am Main, den 05.03.2012

Manfred Möller